



**Abteilungsordnung
für die Sportabteilung der
Karnevalsgesellschaft Lachatrapper
Dornstadt 1972 e.V.**

Abteilungsordnung für die Sportabteilung der Karnevalgesellschaft Lachatrapper Dornstadt 1972 e.V.

§ 1 Name, Geschäftsjahr

1. Die am 23.07.2000 gegründete Abteilung führt den Namen Sportabteilung der Karnevalgesellschaft Lachatrapper Dornstadt 1972 e.V.
2. Die Abteilung ist zugehörig zu der Karnevalgesellschaft Lachatrapper Dornstadt 1972 e.V.
3. Die Satzung des Hauptvereins ist auch für die Sportabteilung maßgebend.
4. Das Geschäftsjahr ist von 01.01. bis 31.12.

§ 2 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

§ 3 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - Abteilungsleiter/in
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
 - Betreuer/innen der Tanzgruppen
2. Sitzungen der Abteilungsleitung sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen.
3. Der Abteilungsleitung obliegt:
 - Planung von Training und Trainingslagern
 - Planung sportlicher Veranstaltungen
4. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl im Amt.

5. Sollte bei einer Abteilungsversammlung kein Abteilungsleiter/in gewählt werden können, so muß innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden.
Wird auch hier keine neue Abteilungsleitung gewählt, kann eine kommissarische Abteilungsleitung vom Komitee eingesetzt werden.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes kann ein neues Mitglied kommissarisch berufen werden.
6. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Abteilungsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Abteilungsorgan zugewiesen sind.
7. Die Abteilungsleitung faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 4 Beiträge

1. Die Abteilung kann einen Abteilungsbeitrag erheben, der ausschließlich der Sportabteilung zu Gute kommt.
2. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsversammlung festgelegt.

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilung
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Wahl der Abteilungsleitung
 - Evtl. Festsetzung der Höhe des Abteilungsbeitrages
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde dem Vorstand der Karnevalgesellschaft Lachatrapper Dornstadt 1972 e.V. vorgelegt und von ihm genehmigt.
Sie tritt nach Beschluß durch die Abteilungsversammlung vom 23.07.2000 am 01.08.2000 in Kraft.